

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 5. November 1999**

**zur Änderung der Entscheidung 97/217/EG zur Bildung von Gruppen von Drittländern, die die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern verwenden dürfen**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3584)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/758/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und in bezug auf Krankheitserreger der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/217/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/648/EG<sup>(4)</sup>, sind Gruppen von Drittländern oder Teilen von Drittländern festgelegt worden, die die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern verwenden dürfen.
- (2) Nach den der Europäischen Gemeinschaft vorliegenden Informationen sind die Veterinärdienste in Neukaledonien zufriedenstellend strukturiert und organisiert.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden Neukaledoniens haben bestätigt, daß das Land seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist.
- (4) In den letzten zwölf Monaten wurden keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen.

- (5) Die zuständigen Veterinärbehörden Neukaledoniens haben sich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden nach der Bestätigung des Auftretens der obengenannten Krankheit bzw. der Anordnung von Impfungen per Telefax oder Telex zu unterrichten.
- (6) Die Einfuhr von Fleisch von gezüchtetem Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, aus Neukaledonien kann genehmigt werden.
- (7) Die Entscheidung 97/217/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 97/217/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 201.

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 18.11.1998, S. 42.



Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild			Schwarzwild			Kaninchen und wildlebende Leporidae		Federwild			Wildlebende Einhufer		Andere wildlebende Landsäugetiere				
Spalte A		Spalte B		Spalte C		Spalte D		Spalte E		Spalte F		Spalte G		Spalte H		Spalte I	
ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat	ISO-Code	Staat
NZ	Neuseeland <sup>(1)</sup>									RO	Rumänien						
PL	Polen									SL	Slowenien						
RO	Rumänien									SK	Slowakische Republik						
SL	Slowenien									TN	Tunesien <sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup>						
SK	Slowakische Republik									US	Vereinigte Staaten von Amerika <sup>(1)</sup>						
UY	Uruguay																
US	Vereinigte Staaten von Amerika <sup>(1)</sup>																

(1) Außer ungerupfte/ungehäutete und unausgeweidete Tierkörper, soweit nicht mit dem Flugzeug befördert.

(2) Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 98/371/EG (zuletzt geänderte Fassung).

(3) Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 93/402/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

(4) Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 1999/283/EG (zuletzt geänderte Fassung).

(5) Es gilt die Regionalisierung gemäß Entscheidung 94/984/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

(6) Nur Fleisch von wildlebenden Tieren.

(7) Nur Fleisch von Zuchtwild.